Trägerschaftsvertrag

Zwischen der
Stadt Kitzingen,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Siegfried Müller – nachfolgend „Stadt"-

und der

Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gGmbH Würzburg, vertreten durch die Geschäftsführerin Anna Engel-Köhler, diese vertreten durch den gfi Leiter, Herrn Roland Dorn.

– nachfolgend „Träger" –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Kitzingen überträgt dem Träger die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule Kitzingen Siedlung.
Der Träger verpflichtet sich, die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ab dem Schuljahr 2016/2017 an allen Schultagen anzubieten und eigenverantwortlich zu organisieren und durchzuführen. Er ist Rechtsträger der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung und Anstellungsträger aller zur Durchführung erforderlichen Beschäftigten.

§ 2

1. Das Angebot der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ist mit der verantwortlichen Schulleitung abzustimmen. Der Träger ist für die Auswahl der Beschäftigten zuständig und trägt die inhaltliche Verantwortung für das Betreuungsangebot.

2. Die Betreuungskräfte des Trägers haben die Aufsichtspflicht über die Kinder innerhalb der vertraglichen vereinbarten Betreuungszeiten.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuwirken.

§ 3

Die benötigten Räumlichkeiten werden dem Träger zur Mitnutzung für die Betreuungsangebote unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso die vorhandenen Spiele und sonstigen für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung beschafften Gegenstände. Diese verbleiben im Eigentum der Stadt Kitzingen. Die anfallenden Kosten werden stadtintern als Sachzuschuss an den Träger ausgewiesen.

§ 4

1. Der Träger haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht verursacht werden, insbesondere, wenn technische Anlagen und sonstigen Einrichtungen unsachgemäß behandelt, bei seiner Nutzung die Räume nur unzureichend gelüftet, beheizt oder nicht genügend gegen Frost geschützt werden.

2. Gebäude und Außenanlagen sind vom Träger schonend zu behandeln, zu pflegen und ordnungsgemäß sauber zu halten. Dies gilt auch für die überlassenen Spiele und sonstigen Gegenstände. Für die Reinigung des Gebäudes und der Außenanlagen ist der Träger nicht zuständig.

3. Beauftragte der Stadt können Räume, die von der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung mitgenutzt werden, jederzeit nach Ankündigung besichtigen oder besichtigen lassen.

4. Die Stadt kann Ausbesserungen sowie sonstige Maßnahmen, die zur Erhaltung, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne die Zustimmung des Trägers vornehmen. Die Stadt wird den Träger vor Ausführung der Maßnahmen unterrichten und auf den Betrieb des Trägers soweit wie möglich Rücksicht nehmen, damit die Betreuung aufrechterhalten werden kann oder so gering wie möglich beeinträchtigt wird.

§ 5

1. Der Träger deckt seine Ausgaben durch Elternbeiträge und durch staatliche Zuschüsse.

2. Der Träger organisiert die Betreuungsangebote eigenverantwortlich, beantragt und erhält die staatlichen Zuschüsse.

3. Die Stadt gewährt dem Träger je gemeldete und staatlich geförderte Betreuungsgruppe einen Zuschuss in Höhe von 500,- € / Schuljahr für die Verbesserung des Angebots (Ausstattung, Kursangebote, etc.).

4. Wenn trotz aller Bemühungen und nach Offenlegung der Finanzen der Träger die Kosten durch die o.g. Einnahmen nicht gedeckt werden können, kann ein detaillierter Zuschussantrag an die Stadt Kitzingen gestellt werden.

§ 6

Der Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ausgeweitet.

Danach sind Kinder nicht nur beim Besuch der Pflichtschule, sondern auch während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr(z. B. von Elterninitiativen bzw. anderen privaten Trägern) durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (z. B. Mittagsbetreuung) gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich:

1. auf den Weg zur Betreuungsmaßnahme und zurück nach Hause und

2. die Zeit während der Teilnahme an der Betreuung, sofern sie unmittelbar an den Unterricht anschließt.

§ 7

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.09.2016 und läuft 5 Jahre. Es verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht ein Vertragsteil spätestens 1 Monat nach der Schuleinschreibung dem anderen mitteilt, dass er von einer Vertragsverlängerung absehen will.

2. Jeder Vertragsteil kann eine Änderung des Vertrages verlangen, wenn sich unter objektiven Gesichtspunkten eine solche als notwendig erweist.

3. Der Vertrag kann vom Träger bis spätestens 1. März zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, wenn er nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb zu finanzieren oder wenn Mitarbeiter in der erforderlichen Zahl und fachlichen Qualifikation nicht zur Verfügung stehen.

4. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Betrieb der Betreuung ist noch bis zum Ende des Folgemonats zu gewährleisten. Ein wichtiger Grund ist vor allem gegeben, wenn einer der beiden Vertragsteile trotz Aufforderung mit den vereinbarten Leistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug gerät und dadurch ein ordnungsgemäßer Betrieb der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung nicht mehr sichergestellt ist.

§ 8

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kitzingen.

§ 9

Von diesem Vertrag erhalten die Stadt und der Träger je 2, die Schule 1 Ausfertigung.

Kitzingen, 22.07.2016

STADT KITZINGEN

Müller, Oberbürgermeister

Gesellschaft zur Förderung
beruflicher und sozialer Integration
gGmbH

Dorn, gfi Leitung